Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AHWAY GmbH (Auftritt: Widmer Flächenpflege)
Talstrasse 14, 8477 Oberstammheim, Schweiz · UID CHE-495.177.679 · info@ahway.ch · +41 52 503 07 60 · www.ahway.ch

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Offerten, Aufträge, Daueraufträge, Regiearbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen der AHWAY GmbH (nachfolgend «AHWAY»), insbesondere in den Bereichen Hauswartung sowie Garten- und Grünflächenpflege, gegenüber Privatkunden, Geschäftskunden und Liegenschaftsverwaltungen in der Schweiz.

1.2 Als «Konsumenten» gelten Kundinnen und Kunden, die die Leistung für persönliche oder familiäre Zwecke beziehen. Alle anderen Kunden gelten als «Geschäftskunden».

1.3 Abweichungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Allgemeine Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn AHWAY sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag entsteht durch:

- schriftliche Annahme der Offerte,
- E-Mail-Bestätigung oder Auftragsbestätigung,
- mündliche Beauftragung mit anschliessender Bestätigung,
- Inanspruchnahme der Leistung oder Beginn der Ausführung mit Wissen und Einverständnis des Kunden.

2.2 Offerten sind während [30] Tagen ab Offertdatum gültig, sofern nichts anderes angegeben ist.

2.3 Offensichtliche Schreib-, Rechen- und Kalkulationsfehler bleiben vorbehalten. AHWAY informiert denKunden darüber unverzüglich. Der Kunde kann dann die berichtigte Leistung bestätigen oder vom Vertrag zurücktreten, soweit die Leistung noch nicht erbracht ist.

2.4 Konsumenten steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, wenn der Vertrag an ihrem Arbeitsplatz, in Wohnräumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf einer Werbefahrt oder telefonisch abgeschlossen wurde (Art. 40a ff. OR). Der Widerruf ist innert 14 Tagen in Textform möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. AHWAY weist bei solchen Abschlüssen separat auf dieses Recht hin.

3. Leistungsumfang

3.1 Massgebend sind Offerte, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft bzw. Wartungsplan oder der vereinbarte Regieauftrag.

3.2 Nicht enthaltene Leistungen, Zusatzarbeiten, Mehraufwand, Material, Entsorgung, Spezialmaschinen, Wartezeiten und Anfahrten werden separat verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich eingeschlossen sind.

3.3 Bei Daueraufträgen legen Pflichtenheft bzw. Wartungsplan Umfang und Turnus der Leistungen fest.

3.4 Hauswartung und Gartenunterhalt werden gemäss Offerte, Auftragsbestätigung oder Wartungsplan ausgeführt. Dazu können insbesondere Kontroll- und Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften sowie Pflegearbeiten an Gärten und Grünflächen gehören. Der konkrete Leistungsumfang und Turnus richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

3.5 Bei Räumungs- und Entsorgungsarbeiten bestätigt der Kunde, dass er über die betreffenden Gegenstände verfügen darf. Wertsachen, Dokumente und persönliche Gegenstände sind vor Arbeitsbeginn zu entfernen. Sonderabfälle und Schadstoffe sind vorgängig bekannt zu geben und können separat verrechnet oder abgelehnt werden.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde gewährt freien, sicheren und rechtzeitigen Zugang zu Grundstück, Garten, Gebäude und benötigten Flächen. Er stellt, soweit vereinbart oder notwendig, Wasser, Strom, Parkplatz, Schlüssel bzw. eine Kontaktperson zur Verfügung.

4.2 Der Kunde informiert AHWAY vor Arbeitsbeginn über Gefahrenstellen, Leitungen, empfindliche Pflanzen, verdeckte Hindernisse, Schadstoffe, Tiere, besondere Sicherheitsvorschriften und Interessen Dritter (z.B. Nachbarn, Mieter, Denkmal- oder Naturschutz).

4.3 Der Kunde sorgt dafür, dass die Flächen zugänglich, geräumt und gefahrlos begehbar sind.

4.4 Entstehen Mehrkosten wegen fehlendem Zugang, Wartezeiten, falschen Angaben, nicht geräumten Flächen oder fehlender Infrastruktur, darf AHWAY diese nach vorheriger Information im angemessenen Umfang verrechnen.

5. Termine, Wetter und höhere Gewalt

5.1 Termine und Einsatzzeiten sind Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

5.2 Gartenarbeiten werden nur bei fachlich und sicherheitlich geeigneter Witterung ausgeführt. Verschiebungen sind zulässig bei Frost, Starkregen, Sturm, Schnee, Sicherheitsrisiken, Krankheit, Maschinenpanne, behördlichen Anordnungen, Lieferverzögerungen oder anderen Umständen, die AHWAY nicht zu vertreten hat. AHWAY informiert den Kunden so früh wie möglich und schlägt einen Ersatztermin vor.

5.3 Bei solchen Verschiebungen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gesetzliche Rechte des Kunden bei erheblichem Verzug bleiben vorbehalten.

6. Preise, Regie und Zusatzaufwand

6.1 Es gelten die Preise gemäss Offerte, Preisliste, Pauschale oder effektivem Aufwand. Preise für Konsumenten verstehen sich inkl. MWST, Preise für Geschäftskunden [exkl./inkl.] MWST.

6.2 Regiearbeiten werden zum Stundenansatz von CHF [xx] [exkl./inkl.] MWST verrechnet. Material, Maschinen, Entsorgung, Anfahrt [Pauschale CHF xx / nach Aufwand] und Drittleistungen werden separat verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.3 Die Verrechnung erfolgt im [15]-Minuten-Takt, angebrochene Einheiten werden voll verrechnet. Dies wird dem Kunden vor Auftragserteilung mitgeteilt.

6.4 Bei erheblichem, nicht vorhersehbarem Mehraufwand informiert AHWAY den Kunden vorgängig und holt seine Zustimmung ein. Ist dies aus zeitlichen oder Sicherheitsgründen nicht möglich, werden nur unaufschiebbare Arbeiten ausgeführt.

6.5 Bei grösseren Projekten darf AHWAY eine angemessene Akonto- oder Vorauszahlung von bis zu [30] % der Auftragssumme verlangen.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

7.1 Rechnungen sind innert [30] Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7.2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Es gilt der gesetzliche Verzugszins (derzeit 5 % pro Jahr). AHWAY darf zudem angemessene Mahnspesen von CHF [xx] pro Mahnung sowie notwendige und nachgewiesene Inkassokosten verlangen.

7.3 Bei Zahlungsverzug darf AHWAY weitere Leistungen nach vorheriger Ankündigung aussetzen, bis die fälligen Beträge bezahlt sind.

7.4 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen.

8. Abnahme und Mängelrüge

8.1 Bei klar abgegrenzten Werkleistungen (z.B. Neubepflanzung, Räumung, einmalige Reinigung, Reparatur) prüft der Kunde das Werk nach Abschluss innert angemessener Frist, in der Regel [7] Tage. Erkennbare Mängel sind sofort in Textform mit Beschreibung und Fotos zu melden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

8.2 AHWAY erhält zunächst eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung. Bleibt die Nachbesserung erfolglos oder ist sie unzumutbar, gelten die gesetzlichen Rechte des Kunden. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.3 Bei laufender Hauswartung, laufendem Gartenunterhalt und regelmässiger Reinigung schuldet AHWAY eine sorgfältige und fachgerechte Ausführung gemäss Auftrag, jedoch keinen bestimmten Erfolg.

8.4 Kein Mangel sind in der Regel normale Abnutzung, witterungsbedingte Veränderungen, erneuter Unkrautwuchs, Laubfall, Schädlingsbefall, Pflanzenkrankheiten und natürliche Ausfälle ausserhalb des Einflussbereichs von AHWAY. Vorbehalten bleibt, dass AHWAY die Ursache durch fehlerhafte Arbeit gesetzt hat.

9. Pflanzen, Naturereignisse und Gartenrisiken

9.1 AHWAY garantiert weder Anwachsen, Entwicklung, Blüte, Ertrag, Schädlingsfreiheit noch Überleben von Pflanzen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

9.2 AHWAY haftet nicht für Schäden oder Ausfälle durch Wetter, Frost, Trockenheit, Staunässe, Sturm, Wildverbiss, Schädlinge, Krankheiten, Bodenverhältnisse, mangelnde Pflege durch den Kunden oder andere nicht beeinflussbare Ursachen. Vorbehalten bleibt eine fehlerhafte Ausführung durch AHWAY.

9.3 Schnittarbeiten erfolgen nach fachlichem Ermessen und den Instruktionen des Kunden. Für nicht erkennbare Besonderheiten und Schutzinteressen (z.B. geschützte Bäume, Nistplätze, Grenzabstände) ist der Kunde verantwortlich, sofern er sie nicht mitgeteilt hat. Arbeiten, die Bewilligungen oder Spezialtechnik erfordern, kann AHWAY ablehnen.

10. Winterdienst

10.1 Winterdienst wird nur aufgrund einer separaten schriftlichen Vereinbarung erbracht, die insbesondere Flächen, Einsatzzeiten, Prioritäten und Pikettregelung [falls vereinbart] festlegt.

10.2 AHWAY schuldet sorgfältige Leistung nach Einsatzplan und gemäss den tatsächlichen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen. Eine jederzeit vollständig eis- und schneefreie Fläche kann nicht garantiert werden.

10.3 Bei ausserordentlichen Wetterereignissen (z.B. Dauerschneefall, Eisregen, Strassensperrungen) darf sich die Ausführung verzögern. AHWAY haftet nicht für Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle.

10.4 Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die zwingende gesetzliche Haftung bleiben bestehen. Die gesetzlichen Pflichten des Eigentümers (z.B. Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR) bleiben unberührt, soweit sie nicht vertraglich übertragen wurden.

10.5 Der Kunde meldet ihm bekannte Gefahrenstellen und hält Flächen frei von Fahrzeugen und Hindernissen.

11. Haftung und Versicherung

11.1 AHWAY haftet für Schäden, die sie oder ihre Hilfspersonen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verschulden, sofern der Kunde das Verschulden und den Schaden nachweist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

11.2 Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden (Tod und Körperverletzung) wird nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Zwingende gesetzliche Haftungen (z.B. Produktehaftpflicht) bleiben vorbehalten.

11.3 Gegenüber Geschäftskunden ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden auf [CHF xx / den Auftragswert / die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung] begrenzt.

11.4 Soweit gesetzlich zulässig, haftet AHWAY nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Gegenüber Konsumenten gilt dies nur bei leichter Fahrlässigkeit.

11.5 AHWAY haftet nicht für bereits bestehende Schäden, verdeckte Mängel, nicht sichtbare oder nicht bekannt gegebene Leitungen, mangelhafte Bausubstanz oder nicht mitgeteilte Risiken, sofern sie diese bei sorgfältiger Arbeit nicht erkennen musste. Das Gleiche gilt für Schäden aufgrund fehlerhafter Angaben des Kunden.

11.6 AHWAY unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung [Deckungssumme CHF xx]. Dem Kunden wird empfohlen, seine eigene Gebäude-, Hausrat- bzw. Haftpflichtversicherung auf Deckung von Schäden im Zusammenhang mit den Arbeiten zu prüfen.

12. Drittunternehmen und Hilfspersonen

12.1 AHWAY darf zur Vertragserfüllung qualifizierte Subunternehmer und Fachpersonen beiziehen.

12.2 AHWAY wählt diese sorgfältig aus, instruiert und koordiniert sie. Sie haftet für deren Handeln wie für eigenes (Art. 101 OR), soweit das Gesetz keine zulässige Beschränkung vorsieht.

12.3 Arbeiten, die Bewilligungen oder Spezialkompetenzen erfordern (z.B. Elektro, Baumfällungen mit Spezialtechnik, Schadstoffsanierung), darf AHWAY ablehnen oder an Fachbetriebe vermitteln. Verträge dafür entstehen dann direkt zwischen Kunde und Fachbetrieb, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1 Einzelaufträge enden mit vollständiger Leistungserbringung und Bezahlung.

13.2 Daueraufträge beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt. Eine Mindestlaufzeit gilt nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurde ([xx] Monate).

13.3 Daueraufträge können mit einer Frist von [30 Tagen auf Monatsende] gekündigt werden. Für Winterdienstund Saisonverträge gilt eine Frist von [3 Monaten auf Saisonende].

13.4 Das zwingende Recht, einen Auftrag jederzeit zu widerrufen oder zu kündigen (Art. 404 OR), bleibt vorbehalten. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, kann die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte (Art. 377 OR).

13.5 Beide Parteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholter Zahlungsverzug trotz Mahnung, Verweigerung des Zugangs, erhebliche Verletzung von Mitwirkungspflichten und Gefährdung von Personen.

13.6 Bereits erbrachte Leistungen, bestellte Materialien, verbindlich reservierte Termine und nachweisbare Vorbereitungskosten bleiben geschuldet, soweit dies rechtlich zulässig ist.

14. Datenschutz

14.1 AHWAY bearbeitet Personendaten des Kunden nur, soweit dies für Offertstellung, Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung, Kommunikation, Qualitätssicherung und gesetzliche Pflichten erforderlich ist. Dies erfolgt nach dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG).

14.2 Daten können an beigezogene Subunternehmer, Buchhaltungs-, IT- und Inkassodienstleister weitergegeben werden, soweit dies für die genannten Zwecke nötig ist.

14.3 Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter www.ahway.ch/datenschutz. Der Kunde kann seine gesetzlichen Rechte (z.B. Auskunft, Berichtigung) gegenüber AHWAY geltend machen.

15. Änderungen der AGB

15.1 Für Einzelaufträge gilt die bei Vertragsabschluss einbezogene Version.

15.2 Bei Daueraufträgen teilt AHWAY Änderungen mindestens [30] Tage im Voraus in Textform mit. Bei wesentlichen nachteiligen Änderungen kann der Kunde den Vertrag bis zum Inkrafttreten auf dieses Datum kündigen. Zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Für Geschäftskunden ist Gerichtsstand der Sitz der AHWAY GmbH in [Ort], soweit gesetzlich zulässig. AHWAY darf den Kunden auch an dessen Sitz belangen.

16.3 Für Konsumenten gelten die zwingenden gesetzlichen Gerichtsstände (Art. 32 ZPO).

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleiben die übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung wird soweit zulässig durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

17.2 Für relevante Erklärungen (Kündigung, Mängelrüge, Vertragsänderungen) genügt Textform, insbesondere E-Mail.

Stand: [Datum]